



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang	Potsdam, den 25. Januar 2000	Nummer 3
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Bundesreisekostengesetz Trennungsgeldverordnung Unterkunft und Verpflegung gegen angemessenes Entgelt - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung für das Jahr 2000 -	30
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen aus der Fischereiabgabe	32
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 3/2000	

**Bundesreisekostengesetz
Trennungsgeldverordnung
Unterkunft und Verpflegung gegen
angemessenes Entgelt**

- Maßgebender Sachbezugswert nach der
Sachbezugsverordnung für das Jahr 2000 -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
– 15.3 - 6049 - 17 - 2 –
Vom 28. Dezember 1999

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3822), ist durch Verordnung vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2482) geändert worden. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Die maßgebenden Sachbezugswerte betragen hiernach für das Jahr 2000

a) für Gemeinschaftsunterkunft

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| - im Einzelzimmer | 182,00 DM pro Monat, |
| - im Doppelzimmer | 78,00 DM pro Monat, |
| - im Dreibettzimmer | 52,00 DM pro Monat, |
| - im Vierbettzimmer und mehr | 26,00 DM pro Monat |

und

b) für Verpflegung

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| - volle Tagesverpflegung | 12,21 DM pro Tag, |
| - für Frühstück | 2,67 DM pro Tag, |
| - für Mittag- oder
Abendessen je | 4,77 DM pro Tag. |

Die Änderung der Sachbezugswerte hat Auswirkungen auf die Anwendung folgender Vorschriften:

1. Bundesreisekostengesetz - BRKG -

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BRKG ist bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung mindestens für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung vom zustehenden Tagegeld (§ 9 BRKG) einzubehalten. Die vorgenannten Änderungen der Sachbezugswerte sind für Anwendungsfälle des Jahres 2000 zu beachten. Tz 4.2 und 4.3 des Rundschreibens vom 17. März 1997 - 15.3 - 2703 - 11 - (ABl. S. 250) sind mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Das Rundschreiben vom 18. Januar 1999 - 15.3 - 2703 - 11 - (ABl. S. 95) - Sachbezugswerte für das Jahr 1999 - gilt im Übrigen nur noch für Anwendungsfälle des Jahres 1999 und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2000 aufgehoben.

2. Trennungsgeldverordnung - TGV -

Gemäß § 3 Abs. 3 TGV wird als Trennungstagegeld ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt.

Demnach beträgt das Trennungstagegeld ab dem 1. Januar 2000

täglich 12,21 DM,

für Berechtigte im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis c TGV

täglich 18,33 DM.

Die Kürzungsbeträge des Trennungstagegeldes bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 TGV können der beigefügten Übersicht - Stand 1. Januar 2000 - entnommen werden.

Die dem Rundschreiben vom 23. August 1999 - 15.3 - 2793 - 16 - (ABl. S. 906) beigefügte „Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes und der Kürzungsbeträge - Stand: 1. Juni 1999 -“ wird durch die beigefügte Übersicht - Stand 1. Januar 2000 - ersetzt.

3. Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen ein angemessenes Entgelt

In dem Rundschreiben vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158) ist die Höhe der zu entrichtenden Entgelte für Gemeinschaftsunterkunft und Verpflegung unter Hinweis auf die Sachbezugsverordnung geregelt. Die vorgenannten geänderten Sachbezugswerte für das Jahr 2000 treten an die Stelle der dort in Nummer 2 und in der Muster-Vereinbarung (ABl. S. 1160) genannten Beträge.

Das Rundschreiben vom 18. Januar 1999 - 15.3 - 0734 - 52 - (ABl. S. 95) - Sachbezugswerte für das Jahr 1999 - gilt im Übrigen nur noch für Anwendungsfälle des Jahres 1999 und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2000 aufgehoben.

Anlage zum MdF-Rundschreiben vom 28. Dezember 1999 - 15.3-6049-17-2 -

Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes und der Kürzungsbeträge

Stand: 1. Januar 2000

I Trennungsgeld/Trennungstagegeld

lfd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagegeldes im Trennungsgeld nach § 3 Abs. 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 1 TGV für		erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹⁾
1	Selbstverpflegung	48,00	34,50	12,21	9,16	18,33	13,75
2	unentgeltliche Vollverpflegung	4,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

II Kürzungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilnehmzeiten

1	Frühstück	9,20	6,90	2,67	2,00 ²⁾	4,01	3,01
2	Mittagessen	16,10	13,80	4,77	3,58 ²⁾	7,16	5,37
3	Abendessen	16,10	13,80	4,77	3,58 ²⁾	7,16	5,37

1) Höhe des Trennungsgeldlicher Kürzungsbeträge nach der Anwartschaftsgruppeneinteilung - AnwTGV -

2) Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Durchschnittswert ist als geldwertes Verfall der Verrentung anzusehen, sofern die Maßzahlkriterien hinsichtlich der Anwartschaftsgruppeneinteilung gegeben sind.

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung über die
Gewährung von Zuwendungen aus der
Fischereiabgabe**

Vom 5. Januar 2000

1. Rechtsgrundlage, Zweck

1.1 Das Land gewährt nach § 22 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. November 1997 (GVBl. I S. 112, 113), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung des Fischereiwesens in Brandenburg.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der aus der Fischereiabgabe zur Verfügung stehenden Mittel.

1.2 Die Zuwendungen werden zur Förderung des Fischereiwesens verwendet. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen der Fische, Untersuchungen der Lebens- und Umweltbedingungen der Fische sowie der Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Fischkrankheiten, Muster- und Lehrbetriebe der Fischerei sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information und zur Aus- und Fortbildung.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind:

2.1.1 Fischbesatz mit überregionaler Bedeutung oder notwendige Besatzmaßnahmen nach unvorhergesehenen witterungsbedingten und anderen natürlichen nachteiligen Ereignissen einschließlich der dafür erforderlichen Transportmaßnahmen,

2.1.2 Maßnahmen zur umfassenden Regulierung des Fischbestandes, insbesondere die Entnahme, Hälterung, Lagerung sowie Transport und Entsorgung von Fischarten, deren Vorkommen aus fischereibiologischen und ökologischen Gründen unerwünscht ist,

2.1.3 Gewässerbonitierung mit fischereilicher Zielsetzung,

2.1.4 Maßnahmen der fischereilichen Züchtungsarbeit,

2.1.5 Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie sowie zur Erhaltung, Förderung und Gesunderhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Artenvielfalt,

2.1.6 Maßnahmen in Muster- oder Lehrbetrieben der Fischerei von überbetrieblicher Bedeutung,

2.1.7 wissenschaftliche Versuchs- oder Forschungsarbeiten mit fischereilicher Zielsetzung,

2.1.8 Maßnahmen und Einrichtungen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Aus- und Fortbildung im Fischereiwesen,

2.1.9 die zur Sicherung der Interessen der Erwerbs- und Angelfischerei notwendigen Personal- und Sachausgaben von eingetragenen Vereinen nach Nummern 3.8 und 3.9.

2.2 Maßnahmen, die für die gesamte Fischerei oder für eine Vielzahl der in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger oder als Modell von Bedeutung sind, werden bevorzugt gefördert. Von der Förderung ausgeschlossen sind alle Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen für Gewässer und Anlagen, zu denen deren Träger oder Dritte gesetzlich verpflichtet sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

3.1 Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte sowie deren rechtsfähige Vereinigungen,

3.2 Fischereiunternehmen aller Rechtsformen,

3.3 im Vereinsregister eingetragene Vereine zur Förderung und Ausübung des Angelns oder zur Förderung des Fischartenschutzes,

3.4 Fischereigenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts,

3.5 Fischereiverbände,

3.6 fischereiwissenschaftlich tätige natürliche und juristische Personen,

3.7 Betreiber von Aquakulturanlagen,

3.8 ein im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Brandenburg, der nach seinem Vereinszweck die Interessen der Berufs- und Angelfischerei vertritt und dem mindestens 80 v. H. der Unternehmen der Erwerbsfischerei und 80 v. H. der im Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Anglervereinigungen als Mitglieder angehören,

3.9 ein eingetragener Verein, der die binnenfischereilichen Interessen mehrerer Bundesländer vertritt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

- 4.2 Finanzierungart: Anteilsfinanzierung für Maßnahmen nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.8
Festbetragsfinanzierung für Maßnahmen nach Nummer 2.1.9
- 4.3 Form der Zuwendungen:
Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 4.4 Bemessungsgrundlage:
Grundlage für die Bemessung der Zuwendung bildet der im Antrag kalkulierte Kostenvoranschlag für die Maßnahme. Die Kostenkalkulation ist Bestandteil des Antrages. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können bis zu dem Betrag, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde, berücksichtigt werden.
Der Zuschuss kann bei den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3, 2.1.5 und 2.1.8 bis zu 90 v. H. betragen. Bei den Nummern 2.1.4, 2.1.6 und 2.1.7 beträgt der Zuschuss bis zu 60 v. H.
Bemessungsgrundlage für Maßnahmen nach Nummer 2.1.9 bilden die jährlichen Haushaltspläne der Vereine. Jährlich können diese Maßnahmen mit einem Festbetrag von jeweils maximal 80.000 DM/Jahr bezuschusst werden.
- 4.5 Bagatellgrenze: 500 DM für die Zuwendungshöhe.
- 5. Sonstige Bestimmungen**
Gemeinnützige außeruniversitäre Agrarforschungseinrichtungen und andere wissenschaftliche Auftragnehmer erhalten für vereinbarte Leistungen eine Kostenersatzung aus der Fischereiabgabe.
Die Bestimmungen nach Nummer 7 finden keine Anwendung.
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
Bei der Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.1.9 ist sicherzustellen, dass eine Beratungs- und Verbandsförderung im Sinne der Doppelförderung ausgeschlossen ist.
- 7. Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge sind schriftlich an das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) (LELF) zu richten. Die Anträge sind formgebunden und werden vom LELF ausgegeben.
- 7.1.2 Dem Zuwendungsantrag sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:
- 7.1.2.1 Eine Erläuterung und ausführliche Beschreibung des Vorhabens mit dem Nachweis, dass das Vorhaben dem fischereilichen Interesse dient (formlos).
- 7.1.2.2 Der Kosten- und Finanzierungsplan.
- 7.1.2.3 Das LELF kann die Vorlage weiterer Unterlagen, Stellungnahmen und erforderlichenfalls Finanzierungs-nachweise verlangen.
- 7.1.3 Für Maßnahmen nach Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.5 und 2.1.9 ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ab 1. Januar 2000 nicht förderschädlich.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das LELF.
- 7.2.2 Das LELF entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens nach der Maßgabe dieser Richtlinie über die Einzelanträge im Rahmen der ihm aus der Fischereiabgabe vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Verfügung gestellten Mittel. Das LELF beantragt vor der Bewilligung beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung die erforderlichen finanziellen Mittel unter Darlegung des Verwendungszwecks.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.
- 7.3.2 Die Zuwendungen werden erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheids bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auch herbeiführen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Der Nachweis der Verwendung durch den Zuwendungsempfänger ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks nach einem vom LELF herausgegebenen Muster zu erbringen.
- 7.4.2 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege und sonstige die Verwendung belegende Unterlagen vorzulegen.

Sie sind vom LELF mit einem Prüfungsvermerk zu versehen und dem Zuwendungsempfänger mit dem Hinweis, dass sie fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren sind, zurückzugeben.

8. Bestimmungen der LHO

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, und für die gegebenenfalls erforderliche

Aufhebung des Zuwendungsbescheides und für die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0